



Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860
Moon'scher, Blindenhilfsverein e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name und Sitz der GDB	Seite 3
§ 2 Aufgabengebiet der GDB	Seite 3
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4 Mitgliedsbeiträge	Seite 6
§ 5 Organe der GDB	Seite 6
§ 6 Die Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 7 Der Vorstand	Seite 8
§ 8 Der Beirat	Seite 10
§ 9 Die Geschäftsführung	Seite 10
§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung	Seite 11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der GDB

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860 - Moon'scher Blindenhilfsverein e.V. Im folgenden GDB genannt.
- (2) Der Sitz der GDB ist Berlin.
- (3) Die GDB setzt die Blindenhilfsarbeit des am 13. August 1860 durch Dr. William Moon begründeten Moon'schen Blindenvereins fort, welchem durch Kabinettsbefehl vom 29. Mai 1876 die Rechte einer juristischen Person und durch Verfügung des Finanzministers vom 22. März 1914 die Rechte einer milden Stiftung verliehen wurden. Die fundamentalen Prinzipien der Menschenrechte, der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion, sind Grundlage der Arbeit. Die GDB ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Einrichtung von Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen wird nach Bedarf und dieser Satzung durchgeführt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabengebiet der GDB

- (1) Aufgabengebiet der GDB ist die praktische Hilfe für Blinde- und hochgradig Sehgeschädigte (Blinde und hochgradig Sehgeschädigte werden im Folgenden gemeinsam auch Sehgeschädigte genannt) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die GDB stellt keinen Zusammenschluss von Sehgeschädigten dar, sondern im Sinne des historischen Gedankens eine Hilfseinrichtung von Sehenden für Sehgeschädigte. Die GDB bemüht sich um die Integration und Unterstützung von Sehgeschädigten in Beruf und Gesellschaft, insbesondere von bedürftigen Sehgeschädigten.
- (2) Die GDB ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 52ff.), und zwar durch Hilfeleistungen aller Art für Sehgeschädigte, zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie durch besondere Förderung von Projekten im Bereich Berufsförderung, insbesondere durch Vermittlung von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in eigenen oder fremden Betrieben.
- (3) Die Führung eines Zweckbetriebs, welcher in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, gehört zum Aufgabengebiet der GDB. Der Zweckbetrieb dient sowohl dem Betreiben und der Verwaltung der korporationseigenen Häuser als auch der Errichtung und Führung von Dienstleistungsunternehmen und Betrieben zum Zwecke der zielgerichteten Förderung von Sehgeschädigten.
- (4) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der GDB führt auch den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen aller Art, der GDB durch. Etwaige Überschüsse aus

diesem für die GDB zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben notwendigen Betrieb sind ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der GDB zu verwenden.

- (5) Mittel der GDB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der GDB.
- (6) Die Organe des Vereines können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die GDB besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Beratenden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder der GDB können Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags und möglichst aktiv durch ihre Mitarbeit in der GDB unterstützen. Sie verfügen über Stimmrecht bei der jährlichen Mitgliederversammlung. Sie stimmen über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ der GDB zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder ab.

Beratende Mitglieder haben sich durch ihr besonderes Wissen um das Blindenhilfswesen und um seine Förderung besonders verdient gemacht oder können die GDB durch ihr spezifisches Fachwissen beratend unterstützen. Beratende Mitglieder der GDB können natürliche Personen, auch Sehbehinderte, sein. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, und nehmen nicht an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teil. Beratende Mitglieder können aber ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Beratende Mitglieder unterstützen auf Wunsch, projektbezogen und beratend die Organe der GDB durch ihr Fachwissen.

Ehrenmitglieder können sehbehinderte und nicht sehbehinderte natürliche Personen, sowie Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der GDB zu unterstützen und zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft (einschließlich des Stimmrechts) ruhen, wenn ein Mitglied entgeltlich für die GDB tätig ist. Nach Beendigung der entgeltlichen Tätigkeit sind Rechte und

Pflichten der Mitgliedschaft automatisch wieder hergestellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und nehmen nicht an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teil. Ehrenmitglieder können aber ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- (2) Beratende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in die GDB, über ihre Ablehnung und ihren Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, nötig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung. Die Mitgliedschaft endet ferner **automatisch** bei Registerlöschung einer juristischen bzw. Tod einer natürlichen Person.
- (6) Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 1. bei Zuwiderhandlung gegen die GDB-Interessen und Fortsetzung der Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand,
 2. bei öffentlicher Herabsetzung von Vorstandsmitgliedern,
 3. wenn das Verbleiben des Mitgliedes zum Schaden der GDB gereichen würde,
 4. wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach erfolgter schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate rückständig ist,
 5. bei Verletzung eines Mitglieds seiner sonstigen satzungsmäßigen Pflichten und Fortsetzung der Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, freiwillig seinen sofortigen Austritt zu erklären.

- (7) Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches und bei Ausschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu, über welches der Vorstand mit Zustimmung des Beirats mit Mehrheitsbeschluss zu entscheiden hat. Dem Mitglied steht auch der ordentliche Rechtsweg offen.
- (8) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats jährlich

erstellt und überprüft wird und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung gilt jeweils für das der Beschlussfassung über die Beitragsordnung folgende Geschäftsjahr.

§ 5 Organe der GDB

Organe der GDB sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Geschäftsführung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die GDB hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab, die am Samstag in der 11. KW eines jeden Kalenderjahres stattfinden soll. Wenn der Jahresabschluss nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegt, findet die Mitgliederversammlung unverzüglich nach Vorliegen des fertigen Jahresabschlusses statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens aber dann, wenn 25% der am Anfang des Kalenderjahres in der GDB vorhandenen Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Absendetag und Versammlungstag zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin zugehen. In der Einladung ist auch der Ort der Versammlung zu nennen, der vom Vorstand festgelegt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der GDB. Sie ist das oberste Organ der GDB.
- (4) Die Angelegenheiten der GDB werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ der GDB zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Folgendes: Sie genehmigt den Jahresabschluss der GDB und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand der GDB.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die beratenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Auf Einladung des Vorstands können auch Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmbe-

rechtigten Mitglieder, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied der Versammlung gesondert zu erteilen und dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht und kann kein Stimmrecht für andere Mitglieder ausüben, wenn durch die Beschlussfassung das Mitglied entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes (z.B. Kündigung) oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsgeschäftes gegenüber dem Mitglied betrifft.
- (9) Der Mitgliederversammlung ist außer einem Tätigkeitsbericht der GDB für das abgelaufene Geschäftsjahr ein durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erstellter Jahresabschluss (Einnahmen-/ Überschuss Rechnung oder Bilanz) vorzulegen.
- (10) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine notarielle Niederschrift anzufertigen, die bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegt, jederzeit in den Geschäftsräumen der GDB eingesehen werden kann, oder auf Anforderung zugeschickt wird.
- (11) Beschlüsse der Mitglieder werden grundsätzlich auf Mitgliederversammlungen gefasst. Der Vorstand kann eine schriftliche Abstimmung anordnen, soweit ein Beschluss eilbedürftig ist. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abstimmenden Stimmen gefasst. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Frist, bis zu deren Ablauf die einzelnen Stimmen beim Vorstand eingegangen sein müssen, beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe des Beschlussantrages zur Post, bei elektronischer Versendung am Tag nach der Versendung. Die Stimmen werden von der Geschäftsführung ausgezählt, die den Mitgliedern unverzüglich das Ergebnis schriftlich bekannt gibt.
- (12) Einzelheiten des Ablaufes von Mitgliederversammlungen und der Beschlussfassung können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der GDB besteht aus drei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann sich ab einer Mitgliederzahl von 1000, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf 5 Vorstände ändern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt

werden.

- (3) Die Amtsperiode des Vorstands beginnt jeweils mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt werden und endet mit der darauf folgenden vierten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern in dieser die Wahl eines neuen Vorstandes stattgefunden hat, im übrigen mit der Neuwahl des Vorstandes. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer eines Ersatzvorstandsmitgliedes nach der des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Vorstands gewählt und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB d. h. sie vertreten – jeder allein – die GDB gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben damit die Stellung von gesetzlichen Vertretern.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Vorschlag von beratenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern, Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorschlag von Beiratsmitgliedern, Bestellung einer Geschäftsführung und für alle sog. Immobiliengeschäfte, das sind Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, insbesondere deren Erwerb, Veräußerung oder Belastung. Der Vorstand ist weiterhin zuständig für die Gründung von Personen- oder Kapitalgesellschaften, einschließlich der Gründung einer gGmbH, für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der GDB im Sinne von § 2.
- (6) Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Vorstände gefällt und schriftlich als Vorstandsbeschluss verfasst. Für den Verkauf von Immobilien bedarf es der Einstimmigkeit im Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann zur einmaligen, zeitweiligen und/oder ständigen Beratung Gäste zu Vorstandssitzungen heranziehen.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt vor Ablauf seiner Amtsperiode
 1. mit der Niederlegung seines Amtes. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes;
 2. durch Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund;
 3. mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein.Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (9) Ist ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode ausgeschieden, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen.
- (10) Der Vorstand kann sich zur Regelung von weiteren Einzelheiten, insbesondere des Ablaufes von Vorstandssitzungen und der Beschlussfassung, eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens sieben Beiratsmitgliedern. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Beiräte werden mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen vom Vorstand, aufgrund ihrer Qualifikation und Kenntnis vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der 1. Vorsitzende der GDB ist auch Vorsitzender des Beirats und wird im Bedarfsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden der GDB vertreten.
- (2) Die Amtsdauer des Beirats beträgt, wie die des Vorstandes, vier Jahre. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Bei Ersatzernennungen bzw. -wahlen richtet sich die Amtsdauer des Ersatzbeiratsmitgliedes nach der des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.
- (3) Der Beirat entscheidet zusammen mit dem Vorstand über Einsprüche von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern bei Ablehnung eines Aufnahme gesuches und bei Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Die Einberufung des Beirats erfolgt nach Bedarf durch den Vorstand. Die Tagesordnung der Beiratssitzung ist zugleich mit der Einladung bekannt zu geben. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, sofern dieser den Vorsitz führt.

§ 9 Die Geschäftsführung

- (1) Ein weiteres Organ der GDB ist die Geschäftsführung. Sie erfolgt durch einen oder mehrere besoldete Geschäftsführer. Die Berufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Der 1. Geschäftsführer der GDB führt die Dienstbezeichnung Hauptgeschäftsführer. Sofern er dem Vorstand der GDB mit angehört, führt er die Dienstbezeichnung geschäftsführender Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands verantwortlich, insbesondere für:
 - die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten,
 - Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne praktische Blinden hilfe
 - die Führung von angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen auch in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, ihr Aufgabenkreis umfasst die Geschäfte der

laufenden Verwaltung, den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Über diese Befugnis hinaus kann der Kreis des oder der Geschäftsführer durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

- (4) Für den Abschluss von Verträgen, insbesondere Anstellungsverträgen, zwischen der GDB und Geschäftsführern ist der Vorstand zuständig. Gehört ein Geschäftsführer gleichzeitig dem Vorstand an, werden Verträge für die GDB durch ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unterzeichnet. Geschäftsführerverträge bleiben von Vorstandswahlen und etwaigen Änderungen in der Zusammensetzung unberührt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zu einem Beschluss, welcher eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung der Zwecke der GDB und zu ihrer Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der GDB oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der GDB an die Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., Nibelungenstraße 124, 64625 Bensheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.